

Korrigenda

Im Amtsblatt auf Seite 4706 ff. vom 24. Dezember 2009 wurden die Artikel 4 - 8 der Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden teilweise in falscher Reihenfolge publiziert. Daher wird der korrekte Wortlaut dieser Artikel nochmals publiziert.

Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung; JVV)¹⁾

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung und Art. 3 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 2009

Art. 4

Kosten

¹ Die Kosten für den Vollzug werden der einweisenden Stelle in Rechnung gestellt.

² Die Kosten der Sicherheitshaft und des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs werden der Vollzugsbehörde verrechnet.

Art. 5

Vollzugsentscheide

Das Amt ist insbesondere für folgende Vollzugsentscheide zuständig:

- a) Festlegung des Vollzugsortes (Art. 16 und 18 JVG) oder der vollziehenden Stelle;
- b) Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 39 StGB);
- c) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 – 61 StGB (Art. 62 und Art. 62b StGB);
- d) Aufhebung von stationären Massnahmen (Art. 62c StGB);
- e) Anordnung des stationären Aufenthalts für Einleitung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 3 StGB);
- f) Aufhebung der ambulanten Behandlung (Art. 63a StGB);
- g) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a StGB);
- h) Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der Halbgefangenschaft oder des tageweisen Vollzuges (Art. 77b und Art. 79 Abs. 2 StGB);
- i) Gewährung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86 StGB);
- j) Festlegung von Probezeit und Weisungen bei bedingten Entlassungen aus dem Straf- und stationären Massnahmenvollzug (Art. 87 StGB);
- k) Unterbrechung des Vollzuges (Art. 90 und 92 StGB und Art. 19 JVG);

¹⁾ BR 350.510

- l) Strafaufschub (Art. 9 der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz);
- m) Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit (Art. 17 JVG);
- n) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung von Weisungen bei bedingt Entlassenen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- o) Gewährung von Vollzugslockerungen wie beispielsweise Urlaube, Arbeits- und Wohnexternat, sofern diese Kompetenz nicht an die Vollzugseinrichtung delegiert wurde;
- p) Anordnung von sichernden Massnahmen (Art. 20 JVG);
- q) Festlegung der Vollzugskostenbeteiligung (Art. 7 und 8 JVG).

Art. 6

Das Amt stellt insbesondere für folgende Entscheide Anträge bei den zuständigen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden: Vollzugsanträge

- a) Folgeentscheid nach Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 39 StGB);
- b) Verlängerung der stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4 StGB und Art. 60 Abs. 4 StGB);
- c) Rückversetzung von bedingt Entlassenen aus stationären Massnahmen und aus der Verwahrung (Art. 62a Abs. 3 StGB und Art. 64a Abs. 3 StGB);
- d) Folgeentscheid nach Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 2 bis 5 StGB);
- e) Änderung der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 6 StGB);
- f) Verlängerung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 4 StGB);
- g) Folgeentscheid nach Aufhebung der ambulanten Behandlung infolge Aussichtslosigkeit oder Erreichen der Höchstdauer (Art. 63b Abs. 2 bis 5 StGB);
- h) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei bedingt entlassenen Verwahrten, um Straftaten im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB zu begehen (Art. 64a Abs. 2 StGB);
- i) Änderung der Sanktion (Art. 65 StGB);
- j) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei aus dem Strafvollzug bedingt Entlassenen, welche eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB begangen haben (Art. 87 Abs. 3 StGB);
- k) Rückversetzung von bedingt Entlassenen aus dem Strafvollzug (Art. 95 Abs. 5 StGB);
- l) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung von Weisungen bei bedingt Verurteilten (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- m) Vollzugslockerungen während dem vorzeitigen Straf- und stationären Massnahmenvollzug;
- n) Beendigung und Änderung der Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG);

- o) Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 27 ff. JStG).

2. VOLLZUGS- UND BEWÄHRUNGSDIENST

Art. 7

Aufgaben

Dem Vollzugs- und Bewährungsdienst obliegt

- a) die Durchführung und Sicherstellung des Vollzugs von Strafscheiden gemäss Artikel 2 dieser Verordnung.
- b) die Erstellung von Berichten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Anderen Stellen können Auskünfte erteilt werden, wenn diese nachweisen, dass sie von der verhängten Sanktion Kenntnis haben und die Vollzugsinformationen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 8

Weitere Aufgaben

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ist überdies zuständig für:

- a) die Beratung von Gewalt ausübenden Personen;
- b) die Rekrutierung, Instruktion und Begleitung freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer betreuen die ihnen anvertrauten Personen ehrenamtlich. Barauslagen können vergütet werden.

Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung; JVV)¹⁾

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung und Art. 3 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 2009

I. Zuständigkeit

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Auftrag

¹ Das Amt für Justizvollzug (Amt) ist zuständig für den Vollzug und die Durchführung strafrechtlicher Sanktionen sowie für die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der ausländerrechtlichen Administrativhaft.

² Im Übrigen ist das Amt zuständig für die Bewährungshilfe, Weisungskontrolle und die soziale Betreuung von straffälligen Personen im Kanton Graubünden, die Beratung von Gewalt ausübenden Personen und andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Weisung übertragen werden.

Art. 2

Vollzug von
Strafentscheiden

Das Amt

- a) vollzieht die von bündnerischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen, die angeordnete gemeinnützige Arbeit, ambulante und stationäre Massnahmen, die Verwahrung sowie die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) führt die Bewährungshilfe durch und kontrolliert die auferlegten Weisungen;
- c) vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen, ausgenommen Bussen, gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht;
- d) begleitet im Auftrag der Jugendanwaltschaft bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Jugendliche während der Probezeit und überwacht auferlegte Weisungen;

¹⁾ BR 350.510

- e) vollzieht die von militärischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen, sofern der Kanton Graubünden als Vollzugskanton bezeichnet wird;
- f) übernimmt den Vollzug ausserkantonaler Urteile im Rahmen der Verordnung zum StGB oder überträgt den Vollzug bündnerischer Urteile und Strafsentscheide an andere Kantone; das Gleiche gilt für ausländische Urteile gemäss den Regelungen des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der massgeblichen internationalen Übereinkommen.

Art. 3

Das Amt führt zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren die ausländerrechtliche Administrativhaft durch.

Vollzug anderer
Haftarten

Art. 4

¹ Die Kosten für den Vollzug werden der einweisenden Stelle in Rechnung gestellt.

Kosten

² Die Kosten der Sicherheitshaft und des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs werden der Vollzugsbehörde verrechnet.

2. VOLLZUGS- UND BEWÄHRUNGSDIENST

Art. 5

Dem Vollzugs- und Bewährungsdienst obliegt

Aufgaben

- a) die Durchführung und Sicherstellung des Vollzugs von Strafsentscheiden gemäss Artikel 2 dieser Verordnung.
- b) die Erstellung von Berichten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Anderen Stellen können Auskünfte erteilt werden, wenn diese nachweisen, dass sie von der verhängten Sanktion Kenntnis haben und die Vollzugsinformationen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 6

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ist, andere Anordnungen der Amtsleitung vorbehalten, insbesondere für folgende Vollzugsentscheide zuständig:

Vollzugsent-
scheide

- a) Festlegung des Vollzugsortes (Art. 16 und 18 JVG) oder der vollziehenden Stelle;
- b) Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 39 StGB);
- c) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 – 61 StGB (Art. 62 und Art. 62b StGB);

- d) Aufhebung von stationären Massnahmen (Art. 62c StGB);
- e) Anordnung des stationären Aufenthalts für Einleitung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 3 StGB);
- f) Aufhebung der ambulanten Behandlung (Art. 63a StGB);
- g) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a StGB);
- h) Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges (Art. 77b und Art. 79 Abs. 2 StGB);
- i) Gewährung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86 StGB);
- j) Festlegung von Probezeit und Weisungen bei bedingten Entlassungen aus dem Straf- und stationären Massnahmenvollzug (Art. 87 StGB);
- k) Unterbrechung des Vollzuges (Art. 90 und 92 StGB und Art. 19 JVG);
- l) Strafaufschub (Art. 9 der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz);
- m) Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit (Art. 17 JVG);
- n) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung von Weisungen bei bedingt Entlassenen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- o) Gewährung von Vollzugslockerungen wie beispielsweise Urlaube, Arbeits- und Wohnexternat, sofern diese Kompetenz nicht an die Vollzugseinrichtung delegiert wurde;
- p) Anordnung von sichernden Massnahmen (Art. 20 JVG);
- q) Festlegung der Vollzugskostenbeteiligung (Art. 7 und 8 JVG).

Art. 7

Vollzugsanträge

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst stellt, andere Anordnungen der Amtsleitung vorbehalten, insbesondere für folgende Entscheide Anträge bei den zuständigen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden:

- a) Folgeentscheid nach Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 39 StGB);
- b) Verlängerung der stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4 StGB und Art. 60 Abs. 4 StGB);
- c) Rückversetzung von bedingt Entlassenen aus stationären Massnahmen und aus der Verwahrung (Art. 62a Abs. 3 StGB und Art. 64a Abs. 3 StGB);
- d) Folgeentscheid nach Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 2 bis 5 StGB);
- e) Änderung der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 6 StGB);
- f) Verlängerung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 4 StGB);
- g) Folgeentscheid nach Aufhebung der ambulanten Behandlung infolge Aussichtslosigkeit oder Erreichen der Höchstdauer (Art. 63b Abs. 2 bis 5 StGB);

- h) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei bedingt entlassenen Verwahrten, um Straftaten im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB zu begehen (Art. 64a Abs. 2 StGB);
- i) Änderung der Sanktion (Art. 65 StGB);
- j) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei aus dem Strafvollzug bedingt Entlassenen, welche eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB begangen haben (Art. 87 Abs. 3 StGB);
- k) Rückversetzung von bedingt Entlassenen aus dem Strafvollzug (Art. 95 Abs. 5 StGB);
- l) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung von Weisungen bei bedingt Verurteilten (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- m) Vollzugslockerungen während dem vorzeitigen Straf- und stationären Massnahmenvollzug;
- n) Beendigung und Änderung der Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG);
- o) Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 27 ff. JStG).

Art. 8

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ist überdies zuständig für:

Weitere Aufgaben

- a) die Beratung von Gewalt ausübenden Personen;
- b) die Erledigung von Abklärungsaufträgen für das Strassenverkehrsamt;
- c) die Rekrutierung, Instruktion und Begleitung freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer betreuen die ihnen anvertrauten Personen ehrenamtlich. Barauslagen können vergütet werden.

3. JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN GRAUBÜNDEN

Art. 9

Das Amt betreibt die Justizvollzugsanstalt Sennhof in Chur und die Justizvollzugsanstalt Realta in Cazis.

Justizvollzugsanstalten

Art. 10

¹ Die Justizvollzugsanstalt Sennhof wird als geschlossene Einrichtung geführt und betreibt eigene Abteilungen für:

JVA Sennhof

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen;
- b) den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs;
- c) die Polizei- und Untersuchungshaft sowie die Auslieferungshaft;
- d) die ausländerrechtliche Administrativhaft.

² Männer, Frauen und Jugendliche werden nach Massgabe des Bundesrechts getrennt voneinander untergebracht.

³ Insbesondere werden aufgenommen:

- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe;
- b) zu stationären Massnahmen/Schutzmassnahmen Verurteilte, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution gegeben ist;
- c) Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene sowie Gefangene in Auslieferungshaft;
- d) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft;
- e) in dringenden Fällen vormundschaftlich Eingewiesene, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurz sein darf.

⁴ Vorbehalten bleibt der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen nach Massgabe des Konkordates, soweit sich die Justizvollzugsanstalt eignet.

Art. 11

JVA Realta

¹ Die Justizvollzugsanstalt Realta wird als offene Einrichtung geführt. Sie dient dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Männern.

² Sie führt zu diesem Zweck Abteilungen für:

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen;
- b) den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;
- c) die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- d) die ausländerrechtliche Administrativhaft.

³ Insbesondere werden aufgenommen:

- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe;
- b) zu Verwahrung Verurteilte;
- c) zu stationären Massnahmen Verurteilte, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution gegeben ist;
- d) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft;
- e) in dringenden Fällen vormundschaftlich Eingewiesene, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurz sein darf.

⁴ Vorbehalten bleibt der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen nach Massgabe des Konkordates, soweit sich die Justizvollzugsanstalt eignet.

II. Vollzugsverfahren

1. VERFAHREN IM JUGENDSTRAFRECHT

Art. 12

Anwendbare Bestimmungen

Für das Vollzugsverfahren im Jugendstrafrecht sind die Artikel 13 bis 68 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar.

2. ZUSTELLUNG DER ENTSCHEIDE, VORPRÜFUNG UND MELDUNGEN

Art. 13

- ¹ Gerichte und Strafbehörden stellen dem Amt ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafmandate unverzüglich zu. Zustellung der
Entscheide
- ² Wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, ist dieses dem Amt ebenfalls zuzustellen.
- ³ Das Amt kann weitere Unterlagen und Untersuchungsakten bei den Gerichten und Strafbehörden anfordern.

Art. 14

- ¹ Das Amt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage offener Sanktionen in anderen Kantonen und regelt die Vollzugsübernahme oder –abtretung. Vorprüfung
- ² Für die Abklärung der Vollzugsübernahme von ausländischen Strafurteilen fordert das Amt beim Gericht eine Vollstreckbarkeitserklärung an. Zuständig ist das Gericht, welches bei Begehung in der Schweiz in der Sache geurteilt hätte.

Art. 15

Das Amt meldet insbesondere: Meldungen

- a) der für die Ausweisausstellung im Kanton zuständigen Behörde die Ausweishinterlegung und deren Aufhebung von Schweizer Staatsangehörigen im Straf- und stationären Massnahmenvollzug;
- b) dem RIPOL (Polizeifahndungssystem) Vollzugsöffnungen von Personen im Straf- und stationären Massnahmenvollzug, welche wegen Begehung eines gemeingefährlichen Delikts verurteilt wurden;
- c) dem kantonalen Kriminaltechnischen Dienst die Löschung des erstellten DNA-Profiles, wenn eine Person zum unbedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit, einer persönlichen Leistung, einer Massnahme oder einer Schutzmassnahme verurteilt wurde;
- d) Dritten auf schriftliches Gesuch hin die Vollzugsöffnungen gegenüber Straftätern.

3. VORZEITIGER ANTRITT VON STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 16

Bewilligt die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht den vorzeitigen Vollzugsantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Vollzugsregelung

Art. 17

Vollzugs-
erleichterungen

Befindet sich eine Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, so können Vollzugserleichterungen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters beziehungsweise nach Anklageerhebung der zuständigen Gerichtspräsidentin oder des zuständigen Gerichtspräsidenten angeordnet werden.

4. GEMEINNÜTZIGE ARBEIT

Art. 18

Art, Form und
Dauer des
Vollzugs

¹ Das Amt bestimmt den Ort, den Zeitraum sowie die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Es kann die gemeinnützige Arbeit an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

² Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren und bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten. Die Frist beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

Art. 19

Modalitäten des
Vollzugs

¹ Das Verhältnis zwischen Amt, verurteilter Person und Arbeit gebender Institution wird mit einer Vereinbarung geregelt.

² Die Arbeit gebende Institution erstattet Bericht über die geleisteten Arbeitsstunden. Sie meldet dem Amt Unregelmässigkeiten und Probleme bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten. Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

⁴ Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit finden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit Anwendung.

Art. 20

Einsatzbereich

Als gemeinnützige Arbeit im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 StGB gilt eine Tätigkeit, die:

- a) im Interesse benachteiligter Menschen, der Allgemeinheit, des Natur- oder Umweltschutzes steht und
- b) bei einer Institution des Gemeinwesens oder einer privaten Organisation geleistet wird, die zur Hauptsache Ziele im Sinne von litera a) verfolgt.

Art. 21

¹ Für jede Änderung der Vollzugsregelung ist die Zustimmung des Amtes einzuholen. Anpassung und
Änderung der
Vollzugsregelung

² Aus wichtigen Gründen kann das Amt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrechen und die Einsatzdauer im Rahmen der Höchstdauer von zwei Jahren entsprechend verlängern.

Art. 22

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet und befindet sie sich in Untersuchungshaft, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit längstens sechs Monate sistiert werden. Sistierung

Art. 23

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die verurteilte Person: Abbruch

- a) selbstverschuldet innert drei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung keine Arbeitsvereinbarung abschliesst;
- b) auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet, wobei die Verzichtserklärung unwiderruflich ist;
- c) den Einsatzplan mit der Arbeit gebenden Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- d) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Vereinbarungen oder Auflagen antritt oder leistet;
- e) sich länger als sechs Monate in Untersuchungshaft befindet.

² Das Amt teilt den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit unter Angabe der Gründe und der geleisteten Anzahl Stunden gemeinnütziger Arbeit dem Gericht oder der Behörde mit, welche die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat.

Art. 24

Der Abschluss des Arbeitseinsatzes wird der verurteilten Person bestätigt. Beendigung

5. FREIHEITSSTRAFEN UND VERWAHRUNG

A. *Vollzugsformen*

Art. 25

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können auf Gesuch der verurteilten Person tageweise vollzogen werden. Tageweiser
Vollzug

² Das Amt teilt die Freiheitsstrafe in höchstens vier Vollzugsabschnitte auf, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen.

³ Der tageweise Vollzug ist innert drei Monaten zu vollziehen.

Art. 26

Halbgefängens-
schaft
1. Zulassung

¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr und auch keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- b) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- c) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- d) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

² Das Amt kann die Bewilligung bedingt oder unter Auflagen erteilen.

Art. 27

2. Kostgeld

¹ Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten. Dieses ist zusammen mit allfälligen weiteren Forderungen der Halbgefängenschaftsinstitution bei Strafantritt mit einem Barvorschuss sicher zu stellen.

² Das Amt legt die Höhe des Kostgeldes und des Barvorschusses fest.

³ Das Amt kann die verurteilte Person auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgeldes und der Leistung des Barvorschusses befreien, wenn:

- a) die ihr verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum unterschreiten oder
- b) die Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Art. 28

Gemeinsame
Regelungen
1. Massgebliche
Strafdauer

¹ Für die Zulassung zum tageweisen Vollzug und zur Halbgefängenschaft ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen unbedingten Strafe oder Gesamtstrafe massgebend.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft und die im vorzeitigen Vollzug oder wegen Anrechnung stationären Massnahmenvollzugs erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen. Vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 StGB von weniger als sechs Monaten.

³ Mehrere Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet und gemeinsam vollzogen.

Art. 29

2. Änderung der
massgeblichen
Strafdauer

¹ Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung der Halbgefängenschaft maximale Strafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden

ist, kann auf Gesuch die Erststrafe weiterhin durch Halbgefängenschaft verbüßt werden, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

² Das Amt widerruft eine getroffene Vollzugsregelung, wenn durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung des tageweisen Vollzugs maximale Strafdauer überschritten wird. Sprechen keine triftigen Gründe dagegen, so wird ein bereits begonnener Vollzugsabschnitt beendet.

³ Die neue Strafe kann nicht im tageweisen Vollzug verbüßt werden. Ihre Verbüßung in Halbgefängenschaft ist ausgeschlossen, wenn bereits die erste Strafe in dieser Form verbüßt worden ist. Artikel 44 Absatz 3 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Art. 30

¹ Eine verurteilte Person verbüßt ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Vollzugseinrichtung, wenn

- a) Halbgefängenschaft nicht in Frage kommt und
- b) die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann auch die Verwahrung teilweise in einer offenen Vollzugseinrichtung verbüßt werden.

Normalvollzug
1. Offener
Vollzug

Art. 31

Als geschlossen werden Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen von Vollzugseinrichtungen bezeichnet, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

2. Geschlossener
Vollzug

Art. 32

Das Arbeits- und Wohnexternat sind die Vorstufen der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung. Sie dienen der schrittweisen Eingliederung der verurteilten Person durch Zulassung zu auswärtiger Arbeit oder Ausbildung sowie durch auswärtiges Wohnen.

Arbeits- und
Wohnexternat

B. Einleitung des Vollzugs

Art. 33

Stellt die verurteilte Person ein Gesuch um Verbüßung der Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs, so entscheidet das Amt über die Bewilligung. Es legt den Antrittstermin sowie die Termine der einzelnen Vollzugsabschnitte fest und bestimmt den Vollzugsort.

Verurteilte in
Freiheit
1. Vollzugs-
regelung für
tageweisen
Vollzug

Art. 34

2. Vollzugsregelung für Halbfangenschaft

¹ Will eine verurteilte Person die Strafe in der Form der Halbfangenschaft verbüssen, so hat sie innert der ihr gestellten Frist ein Gesuch zu stellen. Sie muss eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, einen Ausweis für eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung unter Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten einreichen.

² Sind die Voraussetzungen erfüllt, bewilligt das Amt die Halbfangenschaft und legt den Termin des Strafantritts, den Vollzugsort sowie weitere Einzelheiten wie Arbeits-, An- und Abwesenheitszeiten und Kostenbeteiligung etc. fest. Dabei nimmt es auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

³ Die Vollzugseinrichtung erteilt die zu beachtenden Weisungen für die anstaltsexterne Arbeit und trifft die notwendigen Abmachungen mit den Arbeitgebenden und den eingewiesenen Personen.

⁴ Die verurteilte Person ist verpflichtet, sich an die Vorgaben gemäss Bewilligung und die hausinternen Regelungen der Vollzugseinrichtung zu halten.

Art. 35

3. Offener und geschlossener Vollzug

¹ Verurteilte Personen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung für den tageweisen Vollzug oder der Halbfangenschaft nicht erfüllen oder von diesen Vollzugsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, werden zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeboten.

² Das Amt legt den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt.

³ Es kann auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch

- a) erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wieder gutzumachende Nachteile vermieden werden und
- b) weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

Art. 36

4. Verhaftung und polizeiliche Zuführung

¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntes Aufenthalts, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

² Es entscheidet in diesen Fällen nach der Verhaftung umgehend, ob die verurteilte Person ihre Strafe vorerst im geschlossenen Vollzug zu verbüssen hat oder in eine offene Vollzugseinrichtung versetzt werden kann. Der

Vollzug der Strafe in den Formen des tageweisen Vollzugs und der Halbfangenschaft ist in der Regel nicht mehr möglich.

Art. 37

¹ Befindet sich die verurteilte Person in Haft, wird der Wechsel in den Vollzug einer anderen Haftart aufgrund des zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteils aktenkundig gemacht. Es wird geprüft, ob sie in eine offene Vollzugseinrichtung versetzt werden kann.

Inhaftierte
verurteilte
Personen

² Verurteilte Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Urteils eine hohe Gefährdung für Dritte bedeuten oder fluchtgefährdet sind, verbleiben im geschlossenen Vollzug.

Art. 38

¹ Das Amt entscheidet, in welcher Vollzugseinrichtung der Vollzug erfolgt.

Vollzugauftrag
und Informations-
pflicht

² Es stellt der mit dem Vollzug beauftragten Vollzugseinrichtung den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie eine Kopie des begründeten Urteils, vorhandene psychiatrische Gutachten und die weiteren, zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen zur Verfügung.

C. Durchführung und Beendigung

Art. 39

Die verurteilte Person hat sich zum Antritt ihrer Strafe oder Vollzugsabschnittes zu dem im Vollzugauftrag angeführten Termin in der vom Amt bezeichneten Vollzugseinrichtung einzufinden.

Tageweiser
Vollzug
1. Strafantritt

Art. 40

Wer eine Freiheitsstrafe im tageweisen Vollzug verbüsst, erhält weder Urlaub noch Ausgang.

2. Urlaub und
Ausgang

Art. 41

Der tageweise Vollzug wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss Artikel 36 Absatz 2 dieser Verordnung, wenn die verurteilte Person

3. Abbruch

- a) nicht zum angesetzten Termin der Strafe oder eines Vollzugsabschnittes in der Vollzugseinrichtung erscheint;
- b) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Justizvollzugsgesetzes begeht.

Art. 42

Halbgefängenschaft
1. Nachweis der Arbeitsstelle bei Strafantritt

Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 26 Absatz 1 litera c dieser Verordnung noch immer erfüllt.

Art. 43

2. Urlaub und Ausgang sowie weitere Vollzugsmodalitäten

¹ Urlaub und Ausgang wird gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

² Für die weiteren Vollzugsmodalitäten gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von Halbgefängenschaft.

Art. 44

3. Abbruch und Sistierung

¹ Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss Artikel 36 Absatz 2 dieser Verordnung, wenn die verurteilte Person

- a) beim Strafantritt über keine zulässige Beschäftigung verfügt oder diese während der Strafverbüßung verliert und nicht innerhalb von vierzehn Tagen über eine andere Einsatzmöglichkeit verfügt;
- b) die Leistung des Barvorschusses oder Zahlung des Kostgeldes verweigert oder
- c) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Justizvollzugsgesetzes begeht.

² Die Halbgefängenschaft kann abgebrochen werden, wenn die verurteilte Person die Strafe in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss antritt.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft sistiert und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

Art. 45

Urlaub und Ausgang

¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung gewährt.

² Als begleitete Urlaube gelten Urlaube in Begleitung von Mitarbeitenden des Amtes oder von diesem bezeichneten Personen.

³ Mit der Urlaubsgewährung können insbesondere Weisungen und Auflagen über Verhalten, Urlaubsprogramm, sozialen Empfangsraum, Meldepflicht und Begleitung sowie Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube verbunden werden.

⁴ Fluchtgefährdete Personen erhalten keinen Ausgang oder Urlaub. Sie werden polizeilich oder durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung vorgeführt, wenn Gründe für einen Sachurlaub vorliegen.

Art. 46

¹ Gut qualifizierten Personen können im Rahmen der Auftragsbearbeitung der internen Betriebe temporäre Arbeitseinsätze unter Anleitung und Beaufsichtigung von Vollzugsmitarbeitenden ausserhalb der Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Für im geschlossenen Vollzug eingewiesene Personen ist der Arbeitseinsatz frühestens nach einem Drittel der Strafzeit möglich.

Andere Vollzugslockerungen

² Für die externe Beschäftigung ohne Aufsicht von Vollzugsmitarbeitenden gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

³ Fluchtgefährdete Personen sind von der Beschäftigung ausserhalb der Vollzugseinrichtungen ausgeschlossen.

⁴ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zuständig, im Rahmen der Bundesgesetzgebung versuchsweise andere abweichende Vollzugsformen einzuführen.

Art. 47

¹ Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und Wohnexternats gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

Arbeits- und Wohnexternat
1. Zulassung und Rahmenbedingungen

² Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder der Ausgänge zu regeln.

Art. 48

Die eingewiesene Person wird vorläufig oder dauernd in den offenen oder geschlossenen Strafvollzug oder ins Arbeitsexternat zurückversetzt, wenn sie:

2. Abbruch

- a) ihre Arbeitsstelle verliert und nicht innerhalb von drei Wochen über eine andere Arbeitsmöglichkeit verfügt;
- b) ihre Wohnmöglichkeit verliert und nicht innerhalb von 14 Tagen ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann;
- c) die Zeit, die sie für die Arbeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung verbringen darf, für andere Zwecke missbraucht;
- d) ein Verhalten offenbart, das es nicht mehr erlaubt, ihr das erforderliche Vertrauen entgegenzubringen oder

e) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss Artikel 37 Absatz 3 JVG begeht.

² Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann die Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat entzogen werden.

Art. 49

3. Kostgeld ¹ Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten. Das Amt legt die Höhe fest.

² Die verurteilte Person kann auf Gesuch ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgelds befreit werden, wenn:

- a) die ihr verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum unterschreiten würden oder
- b) die Erfüllung gesetzlicher Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Art. 50

Bedingte Entlassung ¹ Die Vollzugseinrichtung macht die eingewiesene Person rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um bedingte Entlassung bei der Vollzugsbehörde einreichen kann.

² Ein Verzicht auf ein solches Gesuch muss die eingewiesene Person unter Angabe der Gründe schriftlich bestätigen. Die Prüfung der bedingten Entlassung wird, auch bei Gesuchsverzicht, von Amtes wegen geprüft.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat das Gesuch samt einem Führungsbericht mindestens sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin an die zuständige Vollzugsbehörde weiterzuleiten.

⁴ Für die Gewährung der bedingten Entlassung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.

Art. 51

Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung Die Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung.

Art. 52

Antragsrecht, Führungsberichte und Informationspflicht ¹ Die Vollzugseinrichtungen können Anträge für Änderungen der Vollzugsmodalitäten stellen.

² Die Vollzugseinrichtungen verfassen im Zusammenhang mit Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen für die entscheidenden Behörden oder Gerichte Führungsberichte über die eingewiesene Person.

³ Die Führungsberichte geben Auskunft über:

- a) das Verhalten;

- b) die Einhaltung von Vereinbarungen;
- c) das Erreichen oder Nichterreichen von Teilzielen oder Zielen des Vollzugs gemäss Vollzugsplan;
- d) feststellbare Veränderungen im deliktsrelevanten Verhalten;
- e) Erkenntnisse über soziale Strukturen nach einer bedingten Entlassung.

⁴ Die Vollzugseinrichtungen informieren die einweisende Stelle unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die eingewiesene Person betreffen.

Art. 53

¹ Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Sinne von Artikel 75a Absatz 3 StGB oder von Veränderungen bei dieser Einstufung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen.

Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter

² Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden solchen eingewiesenen Personen nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass

- a) sie nicht mehr gemeingefährlich sind oder
- b) Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

6. THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN

A. Einleitung des Vollzugs

Art. 54

¹ Die Durchführung der ambulanten Behandlung wird zwischen Amt, der verurteilten Person und der Therapeutin oder dem Therapeuten geregelt. Artikel 63 Absatz 3 StGB bleibt vorbehalten.

Ambulante Massnahmen
1. Therapievereinbarung

² Der Therapeut oder die Therapeutin sowie die Behandlungsmethode und -frequenz werden durch das Amt bestimmt.

³ Mit der Therapievereinbarung verpflichtet sich die verurteilte Person zur Mitarbeit an der Erreichung der zusammen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten mittels Behandlungsvertrag formulierten Therapieziele.

⁴ Sie muss während der gesamten Behandlungsdauer erreichbar sein und dem Amt einen Adresswechsel unverzüglich mitteilen.

⁵ Die Therapeutin oder der Therapeut verpflichtet sich mit der Therapievereinbarung zur gesetzmässigen sowie auf Rückfallverhütung ausgerichteten delikt- und problemorientierten Durchführung der Behandlung sowie zur Berichterstattung an das Amt.

⁶ Ist neben dem Strafvollzug eine ambulante Behandlung angeordnet worden, ist die Vollzugseinrichtung über die Therapievereinbarung und den Behandlungsvertrag in Kenntnis zu setzen. Die Vollzugseinrichtung ist für die Koordination der Therapie mit der Vollzugsplanung zuständig.

Art. 55

2. Behandlungs-
vertrag

¹ Die Therapeutin oder der Therapeut schliesst mit der verurteilten Person einen Behandlungsvertrag ab. Dieser regelt die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie und ist dem Amt in Kopie zuzustellen.

² Dies gilt in der Regel auch für deliktpräventiv ausgerichtete Therapien ohne gerichtliche Anordnung während oder unabhängig von einem Freiheitsentzug.

Art. 56

Stationäre
Massnahmen
1. Vollzugsein-
richtungen

¹ Der Vollzug der stationären Massnahmen nach Artikel 59 und Artikel 60 StGB erfolgt in staatlichen Kliniken und Therapieeinrichtungen oder anerkannten privaten Einrichtungen.

² Besteht die Gefahr, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht, wird die Massnahme nach Artikel 59 StGB in einer geschlossenen Einrichtung der Psychiatrie oder des Massnahmenvollzugs oder einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen, die über ein entsprechendes Behandlungsangebot verfügt.

³ Massnahmen nach Artikel 61 StGB an jungen erwachsenen Männern werden in einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene vollzogen. Junge erwachsene Frauen werden für diese Massnahme in der Regel in die Anstalten in Hindelbank oder eine andere, dafür vorgesehene Massnahmenvollzugseinrichtung eingewiesen.

Art. 57

2. Vollzugs-
regelung

¹ Das Amt regelt nach Absprache mit der Massnahmenvollzugseinrichtung die Durchführung der stationären Behandlung. Die Vollzugsregelung richtet sich nach dem Therapiekonzept und dem Massnahmenvollzugsplan der Einrichtung. Das Amt kann bei Vorliegen besonderer Gründe weitere Anweisungen geben.

² Der Vollzugsbeginn der stationären Behandlung richtet sich nach Artikel 35 Absatz 2 dieser Verordnung. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein Aufschub bewilligt werden.

³ Die Vollzugsregelung legt das Therapiekonzept für die verurteilte Person verbindlich fest. Diese muss die Betriebsordnung der Massnahmenvollzugseinrichtung einhalten.

⁴ Die Massnahmenvollzugseinrichtung ist zur gesetzmässigen sowie auf Rückfallverhütung ausgerichteten delikt- und problemorientierten Durchführung der Massnahme gemäss ihrem Therapiekonzept und zur Berichterstattung an das Amt verpflichtet.

Art. 58

Mit der Unterzeichnung der Therapievereinbarung oder der unterschriftlich bestätigten Kenntnisnahme von der Vollzugsregelung nimmt die verurteilte Person von der Berichterstattungs- und Informationspflicht der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der mit der Durchführung der ambulanten beziehungsweise stationären Massnahme beauftragten Einrichtung Kenntnis und entbindet diese hinsichtlich der Frage der Erreichung der Behandlungsziele und des Behandlungsverlaufs gegenüber dem Amt von der Schweigepflicht.

Entbindung von der Schweigepflicht

Art. 59

Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht zum angeordneten Besprechungs- oder Massnahmeantrittstermin oder ist sie unbekanntem Aufenthaltsort, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

Aufenthaltsnachforschung, Verhaftung

Art. 60

Für die Durchführung und die Rahmenbedingungen von stationären Suchttherapien gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von stationären Suchttherapien.

Vollzug von stationären Suchttherapien

B. Durchführung und Beendigung

Art. 61

Zur Förderung der sozialen Integration der verurteilten Person kann das Amt die Durchführung der Massnahme durch soziale Betreuung ergänzen.

Sozialberatung

Art. 62

Ein Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationären Massnahmenvollzugseinrichtung darf nur mit Zustimmung des Amtes erfolgen.

Wechsel der Therapeutin, des Therapeuten oder der stationären Einrichtung

Art. 63

¹ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung erstatten auf Anforderung oder zu vorgängig vereinbarten Terminen Therapie- oder Behandlungsberichte. Sie informieren unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse und über wiederholtes Nichteinhalten der Abmachungen durch die verurteilte beziehungsweise eingewiesene Person.

Berichterstattung und Information

² Die Berichte geben Auskunft über:

- a) die angewendete Behandlungsform;
- b) die Einhaltung von Abmachungen;
- c) das Erreichen oder Nichterreichen von Zielen der Therapie oder Behandlung;

- d) die festgestellten Veränderungen;
- e) die Einschätzung der Rückfallgefahr;
- f) die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie.

³ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung können Änderungen der Vollzugsmodalitäten beantragen.

Art. 64

Urlaub und
Ausgang,
Arbeits- und
Wohnexternat

¹ Urlaub und Ausgang wird gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung gewährt.

² Für Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Wohn- und Arbeitsexternats während des stationären Massnahmenvollzugs gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

Art. 65

Massnahme-
unterbruch

Die Bewilligung des Massnahmeunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB kann mit Auflagen über Verhalten, weitere Behandlung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung der Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Art. 66

Gemeingefährliche
Straftäter
und Straftäterinnen

Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit und das Vorgehen beim Vollzug richten sich nach Artikel 53 dieser Verordnung.

Art. 67

Undurchführbarkeit
der Massnahme

Kann die Massnahme nicht nach der Methode der Therapeutin oder des Therapeuten oder nach dem Konzept der Massnahmenvollzugseinrichtung vollzogen werden, wird die verurteilte Person dem Amt unter Angabe der Gründe und der Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur Verfügung gestellt.

Art. 68

Verletzung der
Mitwirkungspflicht

¹ Die verurteilte beziehungsweise eingewiesene Person hat aktiv daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen. Als Verletzung der Mitwirkungspflicht gilt, wenn sie:

- a) aufgrund ihres Verhaltens den Abschluss eines Behandlungsvertrages mit der Therapeutin oder dem Therapeuten verhindert;
- b) die Therapievereinbarung mit dem Amt nicht einhält;
- c) die Abmachungen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht einhält;
- d) die Regelungen der Massnahmenvollzugseinrichtung nicht einhält;

e) die Behandlung verweigert.

² In diesen Fällen wird der Vollzug der Massnahme nach vorgängiger Verwarnung eingestellt und die Massnahme im Sinne von Artikel 62c Absatz 1 StGB beziehungsweise Artikel 63a Absatz 2 litera b StGB aufgehoben.

³ Das Amt ordnet in den Fällen gemäss Artikel 20 Abs. 1 JVG sichernde Massnahmen an.

III. Vollzug strafrechtlicher Sanktionen in den kantonalen Vollzugseinrichtungen

1. EINTRITT UND ENTLASSUNG

Art. 69

¹ Zur Aufnahme in eine Vollzugseinrichtung ist ein Vollzugsauftrag, eine Einweisungsverfügung, ein Haftentscheid, ein schriftliches Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll erforderlich. Aufnahmebedingungen

² Der Vollzugseinrichtung wird je nach Eintrittsgrund zur Verfügung gestellt:

- a) das schriftlich begründete rechtskräftige Strafurteil;
- b) bei Sicherheitshaft das schriftliche Urteilsdispositiv oder der schriftliche Entscheid der zuständigen Behörde;
- c) bei vormundschaftlich Eingewiesenen der Einweisungsbeschluss;
- d) vorhandene psychiatrische Gutachten;
- e) ein aktueller Strafregisterauszug.

³ Bei polizeilichen Einweisungen, die nicht auf einer schriftlichen Verfügung einer zuständigen Amtsstelle beruhen, ist vom Polizeikommando oder in dringenden Fällen vom einweisenden Polizeibeamten der Vollzugseinrichtung der Festnahmerapport zu übergeben. Als Beilage zum Festnahmerapport ist ein Effektenverzeichnis mit der Unterschrift der eingewiesenen Person im Doppel auszuhändigen.

Art. 70

¹ Der eintretenden Person sind alle persönlichen Effekten und Barschaft abzunehmen. Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise sind abzugeben und von der Vollzugseinrichtung zu hinterlegen. Gegenstände, welche für die eingewiesene Person einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- und Bildungszwecken dienen, sind ihr zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht. Effekten

² Über die mitgebrachten persönlichen Effekten wird ein Verzeichnis erstellt. Bargeld wird auf einem separaten Konto verbucht.

³ Die Vollzugseinrichtung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sachgemässe Aufbewahrung der abgenommenen Gegenstände.

Art. 71

Eintrittsunter-
suchung

Die Eintretenden werden nach ihrem Gesundheitszustand befragt. Im Bedarfsfall wird die Ärztin beziehungsweise der Arzt oder die Psychiaterin beziehungsweise der Psychiater hinzugezogen. Die Konsultation der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes bei der ersten dem Eintritt folgenden Visite ist obligatorisch.

Art. 72

Orientierung

Die eingewiesene Person wird bei ihrem Eintritt über ihre Rechte und Pflichten gemäss Artikel 14 f. JVG orientiert, insbesondere auch über die Möglichkeit der bedingten Entlassung und wie eine solche zu beantragen ist. Zu diesem Zwecke wird ihr eine Hausordnung zur Verfügung gestellt und auf besonderen Wunsch das Justizvollzugsgesetz und die Justizvollzugsverordnung ausgehändigt.

Art. 73

Vollzugsplan

¹ Nach dem Eintritt und der Vornahme der notwendigen Abklärungen wird für jede eingewiesene Person, die eine Strafe oder Massnahme zu verbüsen hat, ein Vollzugsplan aufgestellt. Dauert der Aufenthalt weniger als sechs Monate, so wird ein einfacher Vollzugsplan erstellt.

² Der Vollzugsplan hat insbesondere Angaben über die Unterbringung, die interne Arbeitsbeschäftigung, die Aus- und Weiterbildung, die Deliktarbeit, besondere Betreuungsmassnahmen oder den Therapiebedarf, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung zu enthalten.

³ Im Übrigen gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Vollzugsplanung.

Art. 74

Entlassung

¹ Die Entlassung erfolgt nach Verbüsung der Strafe oder gemäss Verfügung der einweisenden Stelle.

² Vor der Entlassung hat die eingewiesene Person unterschriftlich zu bestätigen, dass sie sich in einem guten Gesundheitszustand befindet; andernfalls kann sie den Beizug der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes beantragen.

³ Die eingelagerten Effekten sind zu kontrollieren und die von der Vollzugseinrichtung erhaltenen Gegenstände gegen Unterschrift der zu entlassenden Person an diese abzugeben.

⁴ Das Guthaben der eingewiesenen Person wird festgestellt und dieser in der Regel gegen Unterschrift ausgehändigt, wobei Kosten für Sachbeschädigungen in der Vollzugseinrichtung und fehlendes Material in Abzug

gebracht werden. Für die Auszahlung des Arbeitsentgelts auf dem Sperrkonto gilt Artikel 82 Absatz 3 dieser Verordnung.

2. ANSTALTSORDNUNG

Art. 75

Für die Justizvollzugsanstalten erlässt die Amtsleitung zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor für die verschiedenen Vollzugsformen und Haftarten Hausordnungen, an welche sich die Gefangenen zu halten haben. Die Hausordnungen werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit genehmigt. Hausordnung

Art. 76

Soweit es die jeweilige Vollzugsform oder Haftart erfordert, regelt die Hausordnung insbesondere folgende Sachverhalte: Inhalt

- a) Das Eintrittsverfahren und die Kontrolle der persönlichen Effekten und Wertgegenstände sowie deren Besitz in den Zellen oder Zimmern oder deren Lagerung;
- b) die Unterbringung und Bekleidung;
- c) das Zellen- oder Zimmerinventar;
- d) die Tagesordnung, Mahlzeiteneinnahme, Arbeits- und Ausbildungszeiten und Freizeit sowie die Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung;
- e) die Ausrichtung und Verwendung des Arbeitsentgelts oder Lohns sowie den Höchstbetrag der Barauszahlung;
- f) den Besitz von Bargeld;
- g) den Erwerb, den Besitz und die Benutzung von Büchern, Zeitschriften, elektronischen Geräten und die Miete elektronischer Geräte;
- h) den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch;
- i) den Erhalt und Umfang Zuwendungen Dritter;
- j) die Gesundheitspflege und das Rauchen;
- k) sportliche oder andere Freizeitaktivitäten;
- l) die Arzt-, Zahnarzt- und Psychiatrievisiten sowie die Seelsorge;
- m) das Besuchswesen und die Benützung des Telefons;
- n) das Verlassen der Institution für eine externe Beschäftigung und die Verwendung des Arbeitsentgelts.

Art. 77

¹ Die eingewiesene Person hat sich nach der Tageseinteilung der Justizvollzugsanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie darf durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal, den Mitinhaftierten und Dritten das geordnete Zusammenleben nicht stören. Die eingewiesene Person hat die Anordnungen des Personals zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese Verhaltensvorschriften

beschwert fühlt. Einen ihr zugewiesenen Bereich darf sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

² Sie hat ihre Zelle und die ihr von der Vollzugseinrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

³ Sie hat Umstände, die eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen bedeuten, unverzüglich zu melden.

Art. 78

Aussprachen

¹ Die eingewiesene Person kann Aussprachen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung beantragen, die in dringenden Fällen gleichentags gewährt werden.

² Im Weiteren stehen die Vollzugsmitarbeitenden der eingewiesenen Person im Vollzugsalltag unterstützend zur Seite.

3. ARBEIT, BILDUNG, ARBEITSENTGELT UND KOSTENGELD

Art. 79

Arbeitspflicht,
Berufsausbildung
und Weiterbildung

¹ Jeder Gefangene ist nach Gesetz (Art. 81 StGB) zur Arbeit verpflichtet. Diese wird, mit Ausnahme der Halbgefängenschaft und des Wohn- und Arbeitsexternats, in der Regel in den anstaltseigenen Betrieben verrichtet.

² Die Vollzugseinrichtung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Angebote zur persönlichen Bildung und Weiterbildung der Eingewiesenen.

³ Besuche von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für eingewiesene Personen, die eine Berufslehre, eine berufliche Grundbildung mit Attest oder einen berufsqualifizierenden Fachkurs absolvieren, obligatorisch.

⁴ Das Amt unterstützt Programme und Projekte im Bereich der Bildungsförderung. Es kann Inhalte, Ausgestaltung und Organisation der Vollzugseinrichtung übertragen.

Art. 80

Arbeitsplatz

¹ Die Zuweisung der Arbeit erfolgt nach Eignung und Fähigkeit der eingewiesenen Person sowie nach den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Betriebe der Vollzugseinrichtungen. Berufslehren, berufliche Grundausbildungen mit Attest oder berufsqualifizierende Fachkurse werden, sofern Motivation, Voraussetzungen und Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind, angestrebt.

² Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die eingewiesene Person wird bei der Arbeit überwacht und hat den Anordnungen der Vollzugsmitarbeitenden Folge zu leisten.

Art. 81

¹ Die eingewiesene Person wird aufgrund ihres Verhaltens im Vollzug und am Arbeitsplatz periodisch qualifiziert. Sie hat das Recht, über ihre Qualifikation Auskunft zu verlangen. Qualifikation

² Die Qualifikation bildet die Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts. Sie findet auch bei der Ausgangs- und Urlaubsgewährung sowie in Führungsberichten Berücksichtigung.

Art. 82

¹ Für Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten. In Ausnahmefällen und bei besonderen Vorkommnissen kann das Minimum unterschritten werden, was dem Betroffenen zu eröffnen ist. Verwendung des Arbeitsentgelts

² Bei Arrest und Arbeitsverweigerung wird kein, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Minimum des Arbeitsentgelts ausgerichtet, jedoch nicht mehr, als der Betroffene vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat.

³ Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet.

- a) 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sperrkonto gutgeschrieben und am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten dem Vormund oder dem Vollzugs- und Bewährungsdienst auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Unstimmigkeiten, entscheidet die Anstaltsleitung;
- b) der verbleibende Teil des Arbeitsentgelts wird dem Freikonto gutgeschrieben.

Art. 83

¹ Guthaben und Effekten verstorbener Eingewiesener fallen nach Abzug aufgelaufener Kosten deren Erben zu. Verwendung des Guthabens bei Flucht oder Tod

² Kehrt eine eingewiesene Person von der Flucht innerhalb zweier Jahre nicht mehr in die Vollzugseinrichtung zurück oder kann sie nicht mehr aufgegriffen werden, so werden ihre Effekten und das Guthaben, soweit dieses nicht zur Deckung von verursachten Schäden herangezogen werden muss, an die nächsten Angehörigen ausgehändigt. Sind keine Angehörigen bekannt, verfügt die Amtsleitung darüber.

³ Beim Vollzug von Massnahmen sind infolge von Flucht oder Tod hinterlassene Guthaben auch zur Deckung der Vollzugskosten heranzuziehen.

Art. 84

Kostgeld

Das Kostgeld wird in Übereinstimmung mit der Kostgeldliste der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission durch das Amt festgesetzt. Für vormundschaftlich Eingewiesene gelten die gleichen Ansätze wie für die im Strafvollzug stehenden Insassen.

4. GESUNDHEIT UND BETREUUNG

Art. 85

Verpflegung

- ¹ Die eingewiesenen Personen erhalten täglich drei Mahlzeiten. Ausgewogene und ausreichende Ernährung ist gewährleistet.
- ² Diätkost und zusätzliche Verpflegung oder Nahrungszusätze werden auf Verschreibung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes verabreicht.
- ³ Besondere Wünsche, die Eingewiesene mit ihrer Weltanschauung oder Religion begründen, werden soweit möglich berücksichtigt.

Art. 86

Medikamente und Genussmittel

- ¹ Der Konsum und der Besitz von sowie der Handel mit Alkohol, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten.
- ² Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen (Urin-, Blut-, Speichelproben, Alkoholblastests). Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten der eingewiesenen Person.

Art. 87

Aufenthalt im Freien

Alle Eingewiesenen haben täglich Anrecht auf einen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde. Das gilt auch für disziplinarisch Bestrafte.

Art. 88

Körperpflege und Gesundheitsförderung

- ¹ Die Eingewiesenen sind zu regelmässiger Körperpflege verpflichtet.
- ² Die Vollzugseinrichtung trifft Massnahmen zur Gesundheitsförderung, zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken und zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten. Die Eingewiesenen sind gehalten, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Art. 89

Medizinische und psychiatrische Behandlung und Betreuung

- ¹ Die medizinische und psychiatrische Betreuung obliegt den Anstaltsärztinnen und -ärzten sowie den Anstaltspsychiaterinnen und -psychiatern. Durch sie erfolgt im Bedarfsfall die Zuweisung zu medizinischen und/oder therapeutischen Fachpersonen.
- ² In der Regel findet wöchentlich eine Arztvisite in der Vollzugseinrichtung statt. Für den Besuch der Sprechstunde hat sich die eingewiesene Person rechtzeitig anzumelden. Bei plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen

len meldet sich die betroffene Person sofort. Im Bedarfsfall wird eine Ärztin oder ein Arzt zugezogen.

³ Zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken kann die Leitung der Vollzugseinrichtung ärztliche und/oder psychiatrische Untersuchungen und Abklärungen anordnen.

⁴ Die Anstaltsärztinnen und –ärzte sowie die Anstaltspsychiaterinnen und –psychiater tragen die Verantwortung für die medizinische Behandlung der Eingewiesenen. Im Zweifelsfälle ziehen sie nach vorheriger Abklärung des Kostenträgers eine Konsiliarärztin oder einen Konsiliararzt bei, führen jedoch in der Folge die Behandlung selbst weiter. Die Eingewiesenen haben sich den ärztlichen Anweisungen zu unterziehen. Es besteht kein Anspruch, sich durch auswärtige Ärztinnen oder Ärzte freier Wahl behandeln zu lassen.

⁵ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur in dringenden Fällen. Eine weitergehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.

Art. 90

¹ Erfordert der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person ihre Verlegung in eine Klinik oder ein Spital zur stationären Behandlung, holt die Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Stelle ein. In dringenden Fällen wird die Hospitalisation von der Leitung der Vollzugseinrichtung unter umgehender Information der einweisenden Stelle veranlasst. Klinik- oder
Spitaleinweisung

² Bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen ist die Bewachung sicherzustellen.

Art. 91

¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung der Eingewiesenen und für den Versicherungsschutz gegen Unfälle. Versicherungen

² Die Bezahlung der Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung liegt in der Verantwortung der eingewiesenen Person. Gleiches gilt für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV).

Art. 92

Die Sozialberatung der Eingewiesenen wird vom Fachpersonal der Vollzugseinrichtungen oder vom Bewährungsdienst sichergestellt. Erbracht werden Leistungen während des Vollzuges und zur Vorbereitung der Entlassung. Im Einvernehmen mit dem Amt können für besondere Anliegen auch weitere Personen beigezogen werden. Sozialberatung

Art. 93

Seelsorge

¹ Die seelsorgerische Betreuung obliegt den vom Amt ernannten evangelischen und katholischen Geistlichen. Gottesdienste oder Andachten werden regelmässig angeboten.

² Für Eingewiesene, welche einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, kann die Vollzugseinrichtung den Besuch einer entsprechenden Seelsorgerin oder eines entsprechenden Seelsorgers auf eigene Kosten bewilligen.

³ Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger werden auf die Anzahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet. Sie finden in der Regel ohne Beaufsichtigung statt.

5. FREIZEITGESTALTUNG

Art. 94

Allgemeines

¹ Zur Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen der Eingewiesenen werden in der Freizeit Möglichkeiten zu sportlicher, handwerklicher und kreativer Betätigung sowie zu persönlicher Bildung angeboten.

² Die Vollzugseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie kann eine Kostenbeteiligung an Freizeitaktivitäten vorsehen, welche in angemessenem Verhältnis zum Arbeitsentgelt steht.

³ Einzelheiten zur Freizeitgestaltung werden in der Hausordnung und in Weisungen der Justizvollzugsanstalten geregelt.

Art. 95

Bücher,
Zeitungen,
Abonnemente

¹ Die Vollzugseinrichtung stellt den Eingewiesenen eine Auswahl an Büchern und Zeitungen zur Verfügung.

² Mit Zustimmung der Vollzugseinrichtung können die Eingewiesenen auf eigene Kosten Bücher, insbesondere Lehrmittel und Fachliteratur, anschaffen. Gleiches gilt für Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnemente, wobei die Zustellung direkt durch den Verlag zu erfolgen hat.

³ Beschaffung, Besitz und Weitergabe von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht, sind unzulässig. Die Vollzugseinrichtung kann jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 96

Radio und
Fernsehen, EDV-
Geräte, Ton-
wiedergabegeräte

¹ Den Besitz und die Benutzung von Radio-, Fernseh-, Tonwiedergabe- und EDV-Geräten regelt die Vollzugseinrichtung. Sie legt insbesondere die Bedingungen für die Miete und die private Anschaffung solcher Geräte fest.

² Unzulässig sind Geräte, die der Verbindung mit anderen EDV-Geräten oder mit der Aussenwelt dienen sowie Datenträger, deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

³ Geräte und Datenträger können jederzeit kontrolliert werden. Die Vollzugseinrichtung kann den Besitz und die Benutzung bei Missbrauch und Verstössen gegen die Ordnung und Sicherheit einschränken oder untersagen.

6. KONTAKTE IN- UND AUSSERHALB DER VOLLZUGSEINRICHTUNG

Art. 97

¹ Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen und die Gewährung von Darlehen sind grundsätzlich untersagt. Das gilt ebenso für Rechtsgeschäfte zwischen Eingewiesenen und Vollzugsmitarbeitenden. Rechtsgeschäfte unter Eingewiesenen

² Die Anstaltsleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse der betroffenen Eingewiesenen liegt und mit dem Strafvollzug vereinbar ist.

Art. 98

¹ Der Empfang und das Absenden von Briefen in angemessenem Rahmen sind erlaubt. Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle der Vollzugseinrichtung. Postverkehr

² Ausgehende Postsendungen mit ungebührlichem oder unwahrem Inhalt werden nicht versandt und der eingewiesenen Person zurückgegeben. Über Mitinhaftierte darf in den Briefen nichts erwähnt werden.

³ Eingehende Postsendungen, die geeignet sind, einen Einfluss auf den Empfänger auszuüben, der die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung gefährdet, werden an den Absender zurückgesandt.

⁴ Die eingewiesene Person darf Paketpost nach Weisung der Leitung der Vollzugseinrichtung empfangen und versenden. Ein- und ausgehende Pakete unterliegen der Kontrolle.

Art. 99

Telefongespräche werden den Eingewiesenen nach Weisungen der Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt. Die Gespräche können überwacht werden. Telefon

Art. 100

¹ Die Eingewiesenen können wöchentlich einen Besuch von Angehörigen oder ihnen sonst nahe stehenden Personen empfangen. Aus Sicherheits- Besuche

gründen können pro Besuch in der Regel nicht mehr als drei erwachsene Personen zugelassen werden. Auf Antrag kann die Leitung der Vollzugseinrichtung in begründeten Fällen zusätzliche Besuche gestatten.

² Die Besucher haben sich auszuweisen.

³ Jugendliche und Kinder werden nur auf Wunsch der eingewiesenen Person und in Begleitung Erwachsener zugelassen. Der Besuch früherer Mitinhaftierter kann verweigert werden. Personen, deren Kontakt mit der eingewiesenen Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

⁴ Besprechungen mit Behördenvertretern, Anwältinnen oder Anwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern, gesetzlichen Vertretern und anderen Amtspersonen werden nicht als Besuch angerechnet und in der Regel ohne Aufsicht gewährt.

⁵ Besuchstag und Besuchszeit werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt.

⁶ In den Besuchsräumen können Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung anwesend sein. Die Gespräche müssen verständlich und in der Regel in einer den Vollzugsmitarbeitenden geläufigen Sprache geführt werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Bedarfsfall Dolmetscher beiziehen.

⁷ Bei ungebührlichem Verhalten einer Besucherin oder eines Besuchers oder Verdacht auf Übergabe von unzulässigen Gegenständen, können die Vollzugsmitarbeitenden den Besuch sofort unterbrechen, bei der Besucherin oder dem Besucher eine oberflächliche Leibesvisitation durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

⁸ Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Der dauerhafte Ausschluss gilt nicht für Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner, Kinder, Eltern und Geschwister.

Art. 101

Wahl- und
Stimmrecht

Den Eingewiesenen steht die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes zu. Sie haben die Wahl- respektive Abstimmungsunterlagen selbst zu besorgen.

7. VOLLZUG VON DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 102

Bedingter Vollzug

¹ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme gemäss Artikel 38 JVG unter Ansetzung einer Probezeit von einem bis sechs Monaten aufgeschoben

werden. Für die Dauer der Probezeit können besondere Vereinbarungen getroffen und Weisungen erlassen werden.

² Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Art. 103

¹ Die Busse wird bei eingewiesenen Personen im offenen oder geschlossenen Vollzug von dem für die Barauszahlung oder den Einkauf vorgesehenen Teil des Arbeitsentgelts bezogen. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung wird der eingewiesenen Person kein Bargeldbetrag ausbezahlt, unter Vorbehalt des für die Deckung unumgänglicher Auslagen notwendigen Minimalbetrags respektive des Einkaufs dringender erforderlicher Artikel.

Vollzug der
Disziplinar-
massnahmen
1. Busse

² Die Disziplinarbussen fallen einem Fonds zur Unterstützung von Inhaftierten oder Entlassenen zu.

Art. 104

¹ Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen der Vollzugseinrichtung vollzogen, in denen sich nur eine Schlafgelegenheit und die für die Hygiene unumgänglichen Einrichtungsgegenstände befinden. Die Zelle darf nur für den Aufenthalt im Freien verlassen werden.

2. Arrest

² Während des Arrests bleibt die eingewiesene Person von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Sie darf nicht rauchen und erhält weder Besuch noch Urlaub. Sie erhält keine Bücher oder Zeitungen und darf weder Briefe schreiben noch empfangen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Erleichterungen beim Vollzug des Arrests vorsehen. Wenn besondere Gründe, insbesondere gesundheitlicher Natur, dies erfordern, kann der Arrest in einer Normalzelle mit reduzierter Ausrüstung vollzogen werden.

Art. 105

Für den Vollzug des Arrests können eingewiesene Personen in Halbgefängenschaft, im Arbeitsexternat oder im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung verlegt werden.

3. Versetzung für
den Vollzug des
Arrests

Art. 106

¹ Nach Abklärung des Sachverhalts wird der eingewiesenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme sind schriftlich festzuhalten.

Disziplinar-
verfahren

² Der Disziplinaentscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere des Disziplinarvergehens, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll zum begangenen Disziplinarvergehen in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern.

³ Der Disziplinaentscheid wird mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt und der eingewiesenen Person in einer verständlichen Sprache erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.

⁴ Bei schweren Disziplinarvergehen wird die einweisende Behörde informiert.

Art. 107

Verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung.

² Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit seiner Begehung ein Jahr verstrichen ist.

³ Der Vollzug einer Disziplinarmassnahme verjährt nach sechs Monaten.

IV. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Auslieferungshaft

Art. 108

Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen gemäss der Regelung im Justizvollzugsgesetz und Kapitel III dieser Verordnung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

² Die Durchführung der Auslieferungshaft erfolgt nach den Bestimmungen über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit die einweisende Behörde keine abweichenden Vorschriften erlässt.

Art. 109

Untersuchungsgefängnisse, andere Einrichtungen

¹ Die Untersuchungsgefängnisse (Davos, Ilanz, Thusis, Samedan) werden von der Staatsanwaltschaft betrieben.

² Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch in anderen Einrichtungen vollzogen werden. Für den Betrieb ist die jeweilige Vollzugseinrichtung zuständig.

³ Die Betreuung der inhaftierten Personen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten durch das Anstaltspersonal, an allen anderen Orten durch die Kantonspolizei oder entsprechendes Klinikpersonal.

Art. 110

¹ Die Aufnahme in den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Entlassung erfolgt auf Anordnung Aufnahme und Entlassung

- a) der Staatsanwaltschaft,
- b) der Haftrichterin oder des Haftrichters,
- c) des zuständigen Organs des Gerichts, bei dem das Strafverfahren anhängig ist,
- d) des Amts.

² Die Aufnahme in den Vollzug zur Auslieferungshaft sowie die Entlassung erfolgt auf Grund eines durch das Bundesamt für Justiz ausgestellten Auslieferungshaftbefehls.

³ Als einweisende Stellen gelten jene gemäss Absatz. 1 litera a, c und d sowie Absatz 2.

Art. 111

¹ Das von der Polizei bei der Einweisung erstellte Effektenverzeichnis ist zu kontrollieren. Eine Kopie ist nach der Kontrolle zusammen mit dem Einweisungsentscheid unverzüglich der einweisenden Stelle gemäss Artikel 110 dieser Verordnung weiterzuleiten. Effekten

² Den inhaftierten Personen werden die Kleider, Leibwäsche und Toilettenartikel sowie auf Wunsch auch getragener Schmuck und Uhren überlassen. Sie haben die Überlassung dieser Effekten auf dem Effektenverzeichnis schriftlich zu bestätigen.

Art. 112

Die Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft wird grundsätzlich als Einzelhaft vollzogen. Die einweisende Stelle kann davon abweichen, wenn der Zweck die Einzelhaft nicht mehr erfordert. Unterbringung

Art. 113

¹ Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Arbeit

² Die einweisende Stelle kann den inhaftierten Personen eine angemessene Beschäftigung in ihrer Zelle oder ihrem Zimmer beziehungsweise beim Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt an den dortigen Arbeitsplätzen bewilligen. Für diese Arbeiten wird der übliche Verdiensteil entrichtet.

Art. 114

¹ Den inhaftierten Personen ist grundsätzlich jeder Verkehr mit der Aussenwelt untersagt. Verkehr mit der Aussenwelt

² Die aus- und eingehende Post wird durch die einweisende Stelle kontrolliert. Für den Verkehr mit der Rechtsvertretung gilt Artikel 85 Absatz 5 StPO.

³ Besuche dürfen nur in begründeten Fällen und mit Bewilligung der einweisenden Stelle empfangen werden. Diese legt die Zahl der Teilnehmenden

den sowie Zeitpunkt und Dauer des Besuches fest und bestimmt, ob eine Kontrollperson anwesend zu sein hat.

⁴ Mit Bewilligung der einweisenden Stelle können die inhaftierten Personen auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und Zeitungen und Materialien für eine Beschäftigung in der Zelle im Rahmen der Hausordnung besorgen lassen.

Art. 115

Verpflegung,
Betreuung

¹ Die inhaftierten Personen, welche sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhalten, erhalten Anstaltskost. In den anderen Vollzugseinrichtungen ist durch die Kantonspolizei oder entsprechendes Klinikpersonal eine Verpflegung sicherzustellen

² Halten sich die inhaftierten Personen nicht in einer Justizvollzugsanstalt oder einer medizinischen Einrichtung, sondern in einer anderen Vollzugseinrichtung auf, so wird die medizinische Betreuung durch die Ortsärztin oder den Ortsarzt und die seelsorgerische Betreuung durch Ortsgeistliche erbracht.

³ Die medizinische und seelsorgerische Betreuung haben im Einverständnis mit der einweisenden Stelle zu erfolgen.

Art. 116

Disziplinierungen,
Beschwerden

¹ Bei Disziplinarvergehen finden die Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 38 literae a bis e und litera i des JVG Anwendung.

² Für die Anordnung und den Vollzug von Disziplinierungen gegenüber inhaftierten Personen, welche sich nicht in einer Justizvollzugsanstalt aufhalten, ist die einweisende Stelle zuständig. In den Justizvollzugsanstalten richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 42 JVG.

³ Beschwerden gegen Massnahmen oder gegen das Verhalten von Beamten und Angestellten, denen die Unterbringung und Betreuung der inhaftierten Personen obliegt, sind schriftlich einzureichen und von der einweisenden Stelle zu behandeln. In den Justizvollzugsanstalten richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 46 JVG.

⁴ In den Justizvollzugsanstalten ist der Rechtsmittelweg nach Artikel 46 ff. JVG anwendbar. Bei Entscheiden und Verfügungen der einweisenden Stelle findet Artikel 47 f. JVG sinngemäss Anwendung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 117

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Verordnung über die Unterbringung und Betreuung der Untersuchungsgefangenen vom 9. Dezember 1974 (BR 350.450)

2. Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Graubünden vom 12. Dezember 2006 (BR 350.460);

Art. 118

Die nachstehenden Erlasse werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung zur DNA-Profil-Gesetzgebung des Bundes (BR 350.150)

Art. 2 Abs. 1 lit. c und d

- c) Die Gerichte oder andere urteilende Behörden in den Fällen von Artikel 16 Absatz 1 literae a bis f sowie Artikel 18 litera a des DNA-Profil-Gesetzes;
- d) Das Amt für Justizvollzug in den Fällen gemäss Artikel 16 Absatz 1 literae b und f sowie Artikel 16 Abs. 4 des DNA-Profil-Gesetzes.

2. Verordnung über die schriftliche Mitteilung von Straftscheidungen vom 24. Februar 1975 (BR 350.250)

Art. 1 Ziff. 1 lit. b

1. dem zuständigen Amt als Vollzugsinstanz (Art. 181 und 183 sowie Art. 224 StPO) alle Entscheide, in welchen eine bedingt oder unbedingt zu vollziehende Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe oder Massnahme ausgefällt, Weisungen erteilt oder eine Bewährungshilfe angeordnet werden; die kantonale Vollzugsbehörde besorgt die Weiterleitung an das kantonale Sozialamt sowie die Meldung an die zuständige Vormundschaftsbehörde in den Fällen, die unter Artikel 371 ZGB fallen;

3. Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (BR 370.120)

Art. 9 Abs. 1 lit. g

- g) Überprüfungen im Straf- und Massnahmenvollzug, welche von Amtes wegen erfolgen müssen.

Art. 119

Bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Jugendstrafprozessordnung werden folgende Vollzugsanträge gemäss Artikel 7 dieser Verordnung durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst entschieden: Übergangsbestimmung

- n) Beendigung und Änderung der Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG);
- o) bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 27 ff. JStG).

Art. 120

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden in Kraft¹⁾.

¹⁾ 1. Januar 2010